

Erkheint täglich

früh 6 1/2 Uhr.

Vertheilt und Circulation
Zohannstraße 22.
Verantwortl. Haupt-Redacteur
Hr. Döhner in Reudwig.
Für den Inhalt verantwortlich
Dr. Arnold Rodel in Leipzig.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Interate an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Samstags
und Festtagen früh bis 9 Uhr.

In den Filialen für Zus. Annahme:
Cotta'sche, Universitätsstr. 22.
Königs-Bücher, Katharinenstr. 18.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Weg-Anlage 14,850.
Abonnementpreis viertel, 6 1/2, halbjährlich 12, jährlich 24, incl. Frachtlohn 5 Rthl., durch die Post bezogen 6 Rthl. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbefreiung 36 Pf. mit Postbefreiung 45 Pf. Inserate 1/2 Spalte, 20 Rthl. Höhere Schriften laut unten. Preisverzeichnis — Tabellarisch — nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Rubrications- die Spalte 40 Rthl. Interate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro Annahme oder durch Postanweisung.

No 285.

Mittwoch den 11. October

1876.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10. Februar 1870 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der unterzeichnete Kirchenvorstand der Neukirche hier zur Zeit aus folgenden Mitgliedern besteht:

- 1) Herr Pastor M. Carl Evers, Vorsitzender.
- 2) Dr. jur. Otto Günther, Stadtrath a. D., stellvertretender Vorsitzender.
- 3) Professor Dr. F. C. Biedermann.
- 4) Uhrmacher Leopold Höring.
- 5) Justizrath und Advocat H. W. Frenkel.
- 6) Fabrikant Thomas Hauser.
- 7) Banquier Julius Keil.
- 8) Dr. med. Stadtrath C. F. Kollmann.
- 9) Kaufmann Moritz Vohlent.
- 10) Kaufmann C. G. Schmidt-Zöhlmann.
- 11) Schuldirektor F. L. Schöne.
- 12) Schlossermeister Julius Schwarze jun.
- 13) Dr. jur. und Advocat Julius Oskar Senker.

Leipzig, den 9. October 1876.

Der Kirchenvorstand der Neukirche.
M. C. Evers, Pastor.

Wohnungen der Herren Geistlichen der Neukirche:

- 1) Herr Pastor M. Evers, Pfaffenstraße Nr. 5 parterre.
- 2) Archidiaconus M. Werbach, Neukirchhof Nr. 30, 1. Etage.
- 3) Diaconus M. König, Emilienstraße Nr. 30, 1. Etage.

Bekanntmachung.

Die Vergebung des von uns zur Submission ausgeschriebenen Abbaues des Gräbner Steindrucks und der Steinlieferung aus demselben ist erfolgt und werden daher die unberücksichtigt gebliebenen Submittenten hiermit ihrer Angebote entlassen.
Leipzig, den 7. October 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Geh. Rath Professor Dr. Kolbe betrug die Leuchtstärke des hiesigen Leuchtloches im vergangenen Monate ungefähr das 14fache von der der Normalleuchtstärke bei 0,51 spezifischem Gewicht.
Leipzig, den 9. October 1876.

Des Rath's Deputation zur Gasanstalt.

Der Inhaber des von unserm H. Filial als abhanden gekommen angezeigten Interimsscheins über das Sparcassenquittungsbuch Nr. 93775 wird hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb drei Monaten und längstens am 11. Januar 1877 an die unterzeichnete Anstalt zurückzugeben oder sein Recht daran zu beweisen, widrigenfalls der Sparcassenordnung gemäß dem Anzeiger das Buch aufgehoben werden wird.
Leipzig, 9. October 1876.

Die Verwaltung des Leibhauses und der Sparcasse.

Kaufmännischer Verein.

Leipzig, 10. October. Im hiesigen Kaufmännischen Verein hielt am vorigen Donnerstag der hiesig ruffische Staatsrath und Professor an der hiesigen Universität Herr Dr. von Strümpell einen trotz seiner fast zweifelhafte Dauer die sehr zahlreiche Zuhörerschaft von Anfang bis Ende festhaltenden Vortrag über ein sehr weitgedehntes Thema, über „die Grundlagen der öffentlichen Ordnung.“ Der Vortrag gelangt erst heute zu der Schizur der Vorlesung, da ihn unmittelbar nach der Veranstaltung ein Unwohlsein befiel, welches ihn bisher verhinderte, an die Bearbeitung des Stoffes zu gehen. Wenn das Referat nach der einen oder andern Richtung hin nicht erschöpfend oder hier und da von Mängeln nicht frei sein sollte, so wolle man das dem gedachten Zwischenfall zu Gute halten.

Nachdem der zweite Vortrager des Vereins, Herr Dr. Max Lange, die Veranstaltung mit einigen einleitenden Worten eröffnet und darauf hingewiesen, daß der Kaufmännische Verein das letzte Wintersemester in seinem alten Vereinslokal abdringe, betrat Herr Dr. von Strümpell, von Heßall begrüßt, die Tribüne.

Der Redner schloß einen allgemeinen Ueberblick über die Zustände von ehemals und von heute voraus. Die Institute des Mittelalters seien verfallen, die Sklaverei existire nicht mehr, die Kille seien gefallen, Promenaden dafür entstanden. Täglich strömen so und so viele Tausende in d. Straßen hinaus, wir sehen sie promeniren, ihren Beschäftigten nachgehen, wir sehen jedes Freizeithaus die Menschheit in Schaaeren in die freie Gassen wandern, wir sehen aber auch eben so wie Tausende in die Geschäftslöcher hineingehen, Massen von Waaren werden hin und her gefahren. Die Orte sind durch Eisenbahnen verbunden und diese befördern Eisenmassen von Weichen und Gütern. Eine andere Erscheinung der heutigen Zeit sind die großen Placate an den Straßen, in welchen zur Theilnahme an Lustbarkeiten aufgerufen, zu Volksversammlungen eingeladen werden etc. Man sagt diese Eigenthümlichkeiten der Zeit als „öffentliche Verlehr“ zusammen. Die Bezeichnung „Handel und Wandel“ ist dafür nicht zulässig, obgleich sie für Jedermann verständlich ist. Was zwischen den vier Wänden der Wohnung der Einzelnen vorgeht, gehört nicht zum öffentlichen Verlehr. Aber wenn man hinausgetreten ist auf den Torridor, dann fängt schon der öffentliche Verlehr an. Bedingung desselben ist, daß es eine gewisse Masse giebt, die ein gewisses möglichst großes Maß von Theilnahme gewährt wird und

zwar unter gewissen Garantien. Der öffentliche Verlehr ist nur ein Theil vom öffentlichen Leben und in Wirklichkeit hängt der öffentliche Verlehr mit dem Privatleben zusammen. Redner bemerkte, er wolle nur einen gewissen Theil daraus hervorheben. Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, des Reichstags, der Ständeverfassungen, der Richtercollegien sei ein Theil desselben, sondern die sich im Gerichtssaal versammelnde Menge. Mit dem in die Kaufhäuser tretenden Publicum verhalte es sich genau eben so.

Die Verantwortung der Frage, was man eigentlich unter moralischen Grundlagen des öffentlichen Verlehrs zu verstehen habe, sei nicht leicht. Sie lege die Verantwortung zweier anderen wichtigen Fragen voraus. Eine dieser Voraussetzungen sei, daß man notwendigerweise annehmen muß, daß da, wo menschliche Wesen und menschliche Natur sich äußern, wir es nicht mehr mit Naturerscheinungen zu thun haben, daß wir uns vielmehr Handlungen und Thätigkeiten gegenüber befinden, die über den Naturereignissen stehen. Wenn der Blitz in das Haus schlage und dasselbe in Brand setze, so sei der ganze Vorgang von Anfang bis Ende ein notwendiger. Aber wenn jemand ein Schwefelböllchen in der Tasche habe und das Haus anzünde, so sei das keine Nothwendigkeit der Natur. In dem Augenblick, wo der Mensch denken kann, daß er das Haus anzünden oder daß er Dies unterlassen kann, da tritt das ganz verschiedene Moment der Freiheit hervor und es kann nun auch der Wille entstehen. Die zweite Voraussetzung aber findet sich darin, daß es nicht gleichgültig ist, wie der öffentliche Verlehr zusammenhängt mit dem Moment der Freiheit, und daß es sittliche Wahrheiten giebt, deren Anwendung auf den öffentlichen Verlehr ihn in diesen Zusammenhang bringt. Mit den moralischen Wahrheiten steht es freilich ganz anders als mit den theoretischen Wahrheiten. Während diese jeden Augenblick vollbeweisbar sind, können erstere nicht bewiesen werden. Man könne zum Beispiel mit keinem Beweis sagen, daß Lügen schändlich ist. Und weil es leider so ist, daß die moralischen Wahrheiten nicht zu beweisen sind, so kommt es auch, daß Viele an diese Wahrheiten nicht glauben wollen.

Der Redner verschrift nunmehr zur Feststellung derjenigen Bedingungen, durch die dem öffentlichen Verlehr ein moralischer Werth, eine moralische Würde gegeben und erhalten werden kann. Der erste Satz seines Programms lautete:

Die erste moralische Grundlage des öffentlichen Verlehrs beruht darauf, daß die Menschen sich in ihrem Gewissen verpflichtet halten und diese Selbstverpflichtung

erfüllen, sich gegenseitig als Personen anzuerkennen, welche körperlich wie geistig zu einer sicheren und gesegneten freien Existenz und Lebensfähigkeit berechtigt sind, sich ferner im Verlehr gegenseitig als adungswürdig anerkennen und zu behandeln, so lange nicht das Gegentheil dieser Annahme vorliegt, sich endlich solcher Formen in Sprache, Gebahren und Handlungen zu bedienen, die weder die persönliche Ehre eines Anderen, noch überhaupt die von der Moralität unabtrennbaren allgemeinen Forderungen des Anstandes und gebildeter Sitte verletzen.

Der Redner bezeichnete es als Fehler, wenn so Manche denken, diese erste Grundlage des öffentlichen Verlehrs gebe sich von selbst. Man habe hinlänglich Gelegenheit zu sehen, wie außerordentlich langsam dieser Proceß von Statten gehe. Fehlerhaft sei es ferner, wenn man sich auf die Einrichtungen der Gewalt, auf Soldaten und Polizei verlasse. Gewiß hätte diese einen großen Werth, aber sei etwa die Menschheit dadurch definitiv geschützt? Ihre Anwendung rufe stets auch große Widerwillen hervor. Ein etwas gefährlicher Gedanke sei der von Manche adoptirte Grundsatz: „Wenn sie Dich in Ruhe lassen, läßt Du sie auch in Ruhe, wo nicht, thust Du dasselbe.“ Es bleibe, um dem öffentlichen Verlehr die physische Möglichkeit und die moralische Würde zu wahren, nichts anderes als der obige Satz 1 übrig. Der Staat habe dies übrigens dadurch anerkannt, daß er auf Injurien Strafen gesetzt. Es sei nicht zu läugnen, daß unser öffentlicher Verlehr an großen Gebrechen leide, weil vielen unserer Mitbürger die in Satz 1 ausgedrückten sittlichen Ideen noch abgehen. Warum solle es unter Anderem nicht möglich werden können, daß die Parteien vor Gericht, wo sie einen Proceß austragen, freundlich mit einander verkehren?

In der persönlichen Sicherheit liege zugleich diejenige des Eigenthums. In der Welt ist Alles, nur etwa die Luft nicht, nach verschiedenen Proportionen vertheilt. Hat etwa Das großen moralischen Werth, wenn der Staat vorschreibt, daß nicht gestohlen werden soll und daß die Polizei so glücklich ist, den Einen oder den Andern beim Stehlen zu erwischen? Verläumdungen seien auch Eingriffe in das Eigenthum Anderer, sie seien ein Eingriff in das Recht des Mannes, welches in dessen Wahrhaftigkeit bestehe. Der Redner erläuterte noch mehrere Formen der Beeinträchtigung des Eigenthums, insbesondere die Art und Weise, wie bisweilen in den Kaufhäusern das lausliche Publicum angesprochen und überredet wird, daß so zur Wäthe gelangte Reclamawesen, bei dem es namentlich auf das Eigenthum der Dummen abgesehen ist. Der zweite Satz des Programms des Herrn Vortragenden lautete:

Die zweite moralische Grundlage des öffentlichen Verlehrs beruht darauf, daß die Menschen sich in ihrem Gewissen verpflichtet halten und diese Selbstverpflichtung erfüllen, sich gegenseitig ihren Werth als nur für Denjenigen verfügbar, welchem er gehört, anzuerkennen, d. h. Jedermanns Werth als seinen Eigenthum zu achten, sich in allen Fällen wie in jeder Hinsicht beim Uebergang des Eigenthums von einer Hand in die andere, sowie beim Streben nach dessen Wahrung oder Vermehrung nur von streng rechtlichen Grundlagen leiten zu lassen.

Zur dritten These übergehend, betonte der Redner, daß im öffentlichen Verlehr allerdings gewisse Störungen hervortreten, die nur von den Gesetzen des Staats verhindert werden können. Die Voraussetzung müsse gemacht werden, daß ein gesetzlicher staatsbürgerlicher Sinn in Denen herrsche, die das Staatswesen ausmachen. Ein Blick auf England zeige, daß das in jenem Lande der Fall sei. Der Engländer werde stets das Gesetz so lange beobachten, als es Gesetz ist. Was jede es in dieser Hinsicht bei uns in Deutschland aus? Gewiß habe jeder Staatsbürger das Recht, ein Urtheil über öffentliche Einrichtungen abzugeben, aber öffentlich abgegebene Urtheile seien öffentliche Handlungen. Wenn in öffentlichen Versammlungen über bestehende Gesetze in einer empörenden Weise abgeurtheilt wird, so sei Das gewiß nicht in der Ordnung. Oder zeugt es vom öffentlichen Gesichtsinn, wenn tagtäglich vor unsern Augen Schulpönte Verpönte und Widerstand finden? Diese 3 lautete:

III. Die dritte moralische Grundlage des öffentlichen Verlehrs beruht darauf, daß die Menschen ihre Verpflichtung gegen die Befahrung und die Gesetze des Staates auch thatsächlich in staatsbürgerlicher Gemüthsart dadurch bewahren.

daß sie die zur Wahrung eines geordneten öffentlichen Verlehrs erforderlichen gesetzlichen Vorschriften selbst befolgen, — daß sie ferner die gesetzlichen Organe zur Aufrechterhaltung der allgemeinen öffentlichen Ordnung gegen jede Störung der letzteren nach Möglichkeit unterstützen und überhaupt jeder Störung des öffentlichen Verlehrs entgegenwirken.

Wegen der weit vorgeschrittenen Zeit verweilte der Redner bei den nun noch folgenden Sätzen seines Programms nicht mehr in so ausführlicher Weise. Wir lassen diese drei Thesen gleich hier zusammenhängend folgen:

IV. Die vierte moralische Grundlage des öffentlichen Verlehrs beruht darauf, daß die Menschen das aus der Wirkung der bisher genannten drei moralischen Kräfte (gegenseitige Anerkennung persönlicher Sicherheit und geistlicher Freiheit, Rücksicht in Ansehung des Eigenthums, gesetzlicher Sinn der Staatsangehörigen) entspringende öffentliche geschäftliche Vertrauen als ein großes Gut sowohl für den Einzelnen wie für das Ganze hochachten und es vor Erschütterungen und Abnehmungen hüten.